



Beurlaubung vom Unterricht

für Schüler:innen der Evangelischen Schule Schloss Gaienhofen
ausgefüllt und unterschrieben einzureichen bei Klassenlehrer:in bzw. Tutor:in
in planbaren Fällen mindestens 10 Schultage vor dem ersten Tag der Beurlaubung

Nachname	Vorname	Klasse	KL bzw. Tutor:in
----------	---------	--------	------------------

von , den , um Uhr
bis , den , um Uhr (einschließlich)

(1) Beurlaubungsgrund (Nachweis ist nachzureichen) (bitte Zutreffendes ankreuzen):

- a) ärztlicher / medizinischer Konsultationstermin (einmalig)
- b) Erwerb einer Fahrlizenz (nur für die Dauer der Prüfung + An- und Abreise)
- c) Kirchliche Veranstaltungen und Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften (auch der Montag nach Konfirmation/Firmung)

(2) Beurlaubungsgrund nach § 4 SchulBesV (Nachweis ist vorab zu erbringen) (bitte Zutreffendes ankreuzen):

- a) Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet wurden
- b) Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland
- c) Teilnahme an den von der Landeszentrale für politische Bildung durchgeführten zweitägigen politischen Tagen für die Klassen 10 bis 13
- d) Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben
- e) Die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, an anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird
- f) Die Ausübung eines Ehrenamts bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangsvereinen, an anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, sofern dies vom jeweiligen Verband befürwortet wird
- g) Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler (§ 69 Abs. 4 SchG), soweit es sich um Schulveranstaltungen handelt (§ 18 SMV-Verordnung), sowie an Sitzungen des Landesschülerbeirats (§ 70 SchG) und des Landesschülerbeirats (§ 69 Abs. 1 bis 3 SchG)
- h) Wichtiger persönlicher Grund; als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist

Ort , den
Datum Unterschrift Schüler:in Unterschrift Erziehungsberechtigte:r



(Ab hier wird das Formular durch Lehrkräfte ausgefüllt)

Stellungnahme Zustimmung Klassenlehrer:in bzw. Tutor:in

Anzahl der bisherigen Fehltage/Beurlaubungsanträge:

Es liegen anzukündigende Leistungsnachweise im Beurlaubungszeitraum.

Die Beurlaubung wird nicht befürwortet, weil

Die Beurlaubung wird befürwortet.

Ort, den
Datum Unterschrift Klassenlehrkraft / Tutor:in

Stellungnahme / Zustimmung Schulleitung

Es liegt keine Einzelfallausnahme vor, ansonsten Grund der Einzelfallausnahme:

Nach § 4 SchulBesV Absatz (.....) wird die Beurlaubung genehmigt.

Ort, den Stempel
Datum Unterschrift Schulleitung

Hinweise

Auf Basis des zwischen Erziehungsberechtigten und uns geschlossenen Schulvertrages verweisen wir auf etwaige Abweichungen von nachfolgender Verordnung durch Angabe der Abweichung und ggf. Hinweis auf den Schulvertrag.

Grundlage für Beurlaubungsanträge ist die Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung) in ihrer jeweils gültigen Form:

<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-SchulBesVBWV7P4>

Die Kenntnisnahme nachfolgender Hinweise – hiermit gegeben durch die Schulleitung im Sinne einer Beratung nach § 4 SchulBesV Absatz (4) – wird durch das Unterzeichnen des Antrages durch den/die Schüler:in und die/des Erziehungsberechtigten bestätigt:

- Es besteht kein generelles Anrecht auf eine Beurlaubung vom Unterricht. Diese kann nur in absoluten Ausnahmefällen erteilt werden. Es handelt sich immer um Einzelfallentscheidungen. Ähnlich gelagerte Fälle oder sich wiederholende Beurlaubungsgesuche können daher unterschiedlich beschieden werden. Beurlaubungsgesuche können von der Schulleitung jederzeit abgelehnt bzw. widerrufen werden.
- Der Antrag ist in Anlehnung an Schulvertrag § 3 auch bei volljährigen Schüler:innen durch die Eltern zu unterschreiben.
- Zur Entlastung der Klassenlehrkräfte und Tutor:innen wird die abschließende Entscheidung immer durch die Schulleitung getroffen. Dies kann durch Schüler:innen und/oder Erziehungsberechtigte nicht beeinflusst werden.
- Lern- und Leistungsdefizite sind durch die Antragsteller:in eigenständig aufzuholen. Sollte nach der Beurlaubung das Klassenziel nicht erreicht werden, liegt dies ausschließlich in der Verantwortung des/der Antragstellers/in.
- Seitens der Schule und deren Lehrkräfte besteht keinerlei Verpflichtung einer gesonderten Förderung, Rücksichtnahme, Betreuung oder Materialversorgung während oder im Nachgang der Zeit der Beurlaubung.
- Für den Fall, dass während der beantragten Beurlaubungszeit ein angekündigter Leistungsnachweis (Klassenarbeit, Kursarbeit, Klausur, etc.) zu erbringen ist, kann die Beurlaubung nur dann angetreten werden, wenn die Fachlehrkraft zugestimmt hat. Ein Fehlen während des Leistungsnachweises kann in diesem Fall nur durch ein ärztliches Attest und wegen einer medizinischen Ursache entschuldigt werden. Ohne ein solches Attest kann der Leistungsnachweis mit der Note ‚ungenügend‘ bewertet werden.